



Rat der
Europäischen Union

124295/EU XXV. GP
Eingelangt am 28/11/16

Brüssel, den 25. November 2016
(OR. en)

14900/16

ENV 741
ENT 218
MI 750

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Europäische Kommission
Eingangsdatum:	24. November 2016
Empfänger:	Generalsekretariat des Rates

Nr. Komm.dok.:	D047948/01
Betr.:	VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom XXX zur Änderung von Anhang VI der Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument D047948/01.

Anl.: D047948/01



Brüssel, den **XXX**
D047948/01
[...] (2016) **XXX** draft

VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom **XXX**

zur Änderung von Anhang VI der Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen

(Text von Bedeutung für den EWR)

VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom **XXX**

zur Änderung von Anhang VI der Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen¹, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In Anhang VI zur Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 sind Stichtage festgelegt, ab denen Halone für Feuerlöscher oder Brandschutzeinrichtungen in „neuen Ausrüstungen“, einschließlich neuen Luftfahrzeugen, nicht mehr verwendet werden sollten. Gemäß Nummer 2 Buchstabe b des Anhangs VI der Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 hängt die Definition von „neuen Ausrüstungen“ vom Datum der Beantragung der Typzertifizierung bei der zuständigen Regulierungsbehörde ab.
- (2) Aus Gründen der rechtlichen Klarheit und der Kohärenz bei der Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 ist es notwendig klarzustellen, dass sich die Beantragung der Typzertifizierung für neue Luftfahrzeuge in der Definition „neuer Ausrüstungen“ in Nummer 2 Buchstabe b des Anhangs VI der Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 ausschließlich auf neue Typzertifizierungen erstreckt und nicht auf die Änderung einer bestehenden Typzertifizierung bezieht. Dies stünde auch im Einklang mit dem Konzept für Halonnormen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO).
- (3) Die Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen stehen im Einklang mit der Stellungnahme des mit Artikel 25 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 eingesetzten Ausschusses —

¹ ABl. L 286 vom 31.10.2013, S. 1.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Nummer 2 Buchstabe b des Anhangs VI der Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 wird folgender zweiter Satz angefügt:

„Die Beantragung der Typzertifizierung für Luftfahrzeuge bezieht sich auf die Beantragung einer neuen Typzertifizierung.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den

*Für die Kommission
Der Präsident
[...]*